



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Branchenspezifische Kriterien zur Beurteilung von Betriebsstandorten

Branchengruppe:

Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen

Branchennummer nach ASW: 5192, 5193, 6241

1. Einleitung

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Betriebsstandorte sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, auf welchen umweltgefährdende Stoffe umgesetzt wurden und bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die Betriebstätigkeiten zu Schadstoffbelastungen des Untergrunds geführt haben. Die Daten der potenziell betroffenen Betriebsstandorte werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹. Der entsprechende branchenspezifische Entscheidungsbaum für die Branche „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ findet sich im Anhang.

Für eine einheitliche und transparente Beurteilung der Betriebsstandorte wurden diese Vorgaben in Kriterienkatalogen konkretisiert. Die Kriterienkataloge wurden für alle relevanten Branchengruppen erstellt und sollen den Betroffenen ermöglichen, die altlastenrechtliche Einstufung nachzuvollziehen.

2. Kriterien für den Eintrag eines Betriebsstandorts in den KbS

Folgende Kriterien sind für den Eintrag eines Standorts der Branche „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ in den KbS ausschlaggebend:

- Branche und Alter des Betriebs
- Branchenfremde Kriterien / andere Quellen von Belastungen des Untergrunds

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

Die detaillierte Vorgehensweise für die Beurteilung der Betriebsstandorte der Branche „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten.

2.1 Branchenzugehörigkeit

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zählt die Branchengruppe „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ zu den Branchen, bei welchen Belastungen des Untergrunds durch die Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden können. Zur Branchengruppe „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ gehören gemäss ASW (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige) alle Betriebe folgender Untergruppen:

- Grosshandel mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen und Mineralölerzeugnissen (z.B. Heizölhandel) (ASW-Code 5192)
- Grosshandel mit festen und flüssigen Brenn- und Treibstoffen (ASW-Code 5193)
- Ölleitungen (ASW-Code 6241)

Reine Verwaltungssitze dieser Branchen werden nicht in den KbS eingetragen.

2.2 Betriebsbeginn

Im Gegensatz zu anderen Branchen ist der Umgang mit flüssigen Mineralölerzeugnissen schon seit längerer Zeit mit Normen geregelt. So war die Erstellung von Tankanlagen bereits ab 1953 mit den „Carbura-Richtlinien“ geregelt. Die Technischen Tankvorschriften (TTV), welche den Umschlag und die Lagerung von Benzin und Diesel regeln, traten erstmals im Jahr 1967 auf Verordnungsstufe in Kraft. Mit der „Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)“ vom 19.06.1972 werden beim Bau von Tankanlagen befestigte Plätze, doppelwandige erdverlegte Tanks, dichte Mannlochschächte, eigensichere oder überwachte Leitungen, Anschluss an die Kanalisation sowie Leckerkennung unter den Tanksäulen gefordert.

Die geforderten Schutzmassnahmen der VWF aus dem Jahr 1972 stellen mit grosser Wahrscheinlichkeit sicher, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Bei Tankanlagen, welche vor der Inkrafttretung der VWF erbaut worden sind, können somit lokale Belastungen des Untergrunds durch das Fehlen dieser Schutzmassnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das Jahr 1973 gilt somit als relevante Zeitschwelle für den Eintrag eines Betriebsstandorts der Branchengruppe „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ in den Kataster der belasteten Standorte.

2.3 Branchenfremde Kriterien

Abgesehen von den Betriebstätigkeiten können folgende branchenfremde Ereignisse und Tätigkeiten Belastungen des Untergrunds hervorrufen:

- Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgung von Produktionsabfällen oder Rückständen der Tankreinigung auf dem Gelände
- Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

2.3.1 Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen

Sind Belastungen des Untergrunds durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

2.3.2 Entsorgung von Produktionsabfällen oder Rückständen der Tankreinigung auf dem Gelände

Produktionsabfälle aus den Betrieben wurden in der Vergangenheit nicht immer umweltgerecht entsorgt. Oftmals wurden die Abfälle innerhalb des Gewerbeareals, z.B. in Geländemulden, entsorgt. Auch Abfälle von Gebäudeabbrüchen wurden auf diese Weise innerhalb des Areals entsorgt. Liegen konkrete Hinweise vor, dass am Standort Produktionsabfälle oder Rückstände der Tankreinigung auf dem Betriebsareal entsorgt worden sind, wird dieser in den KbS eingetragen.

2.3.3 Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

Wurde der Standort durch Betriebe anderer belastungsrelevanter Branchen genutzt, müssen diese nach deren branchenspezifischen Kriterien beurteilt werden. Liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrunds durch die Tätigkeiten eines belastungsrelevanten Betriebs vor, wird der Standort in den KbS eingetragen.

3. Kriterien für einen Nichteintrag in den KbS

Es kann sein, dass ein Standort nicht in den KbS eingetragen wird, obwohl die unter Kap. 2.1 und 2.2 aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Je nach Branchengruppe gibt es verschiedene branchenspezifische Kriterien, die für einen Nichteintrag entscheidend sind. Bei der Branchengruppe „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ werden folgende Nichteintragskriterien berücksichtigt:

- Vorhandene Schutzvorrichtungen
- Es handelt sich ausschliesslich um ein Pflicht- resp. Stillhaltelager
- Nachträgliche Überbauung des Standorts (mit Aushub)

3.1 Vorhandene Schutzvorrichtungen

Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2001) sowie der VWF sind folgende baulichen Einrichtungen bei Tankanlagen relevant, sofern es sich nicht um ein reines Pflicht- und Stillhaltelager handelt:

- Auffangwannen bei freistehenden Tanks
- Doppelwandige Ausbildung der erdverlegten Tanks
- Dichter Mannlochschaft bei erdverlegten Tanks
- Eigensichere und doppelwandige Treibstoffleitungen
- Abdichtung der Umschlagstellen (z.B. Hartbelag)
- Umschlagstellen sind seit Inbetriebnahme mit Ölabscheider ausgerüstet

- Es finden seit Inbetriebnahme regelmässige Tankrevisionen mit Dichtheitsprüfungen der Auffangwannen statt.

Damit ein Standort der Branchengruppe „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ nicht in den KbS eingetragen wird, müssen alle oben genannten Schutzvorrichtungen seit Inbetriebnahme vorhanden sein. Bei Tankanlagen, welche vor 1973 gebaut worden sind, sind diese Schutzvorrichtungen in der Regel nicht vorhanden. Wenn nicht bekannt ist, ob die entsprechenden Schutzvorrichtungen seit Inbetriebnahme der Anlage vorhanden sind, werden Tankanlagen, welche vor 1973 erbaut worden sind, in den KbS eingetragen.

Liegen konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vor, wird der Standort in den KbS eingetragen, auch wenn die Tankanlagen nach 1973 erbaut worden sind und alle erforderlichen baulichen Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

3.2 Pflicht- und Stillhaltelager

Falls es sich bei einem Standort ausschliesslich um ein Pflicht- resp. Stillhaltelager handelt, wird der Standort nicht im KbS eingetragen.

3.3 Nachträgliche Überbauung des Standorts

Bei einer nachträglichen Überbauung des Standorts oder von Teilflächen davon muss abgeklärt werden, wann und über welche Fläche diese erfolgte und wie der Standort danach genutzt worden ist. Bei einer Überbauung nach 1984 kann davon ausgegangen werden, dass allfällige Belastungen entfernt worden sind und dass die Nachnutzungen den heute geltenden Umweltvorlagen entsprechen.

Wurde ein Standort nach 1984 komplett und mit Aushub über die potenziell belastete Fläche neu überbaut, wird dieser nicht in den KbS eingetragen. Standorte, wo die Überbauung nur über Teilflächen der potenziell belasteten Fläche erfolgte, werden in den KbS eingetragen. Die neu überbaute Fläche wird jedoch aus dem Standortperimeter gelöscht.

Die nachträgliche Überbauung eines Standorts ist im branchenspezifischen Entscheidungsbaum im Anhang nicht explizit dargestellt. Aufgrund der Art und Menge der eingesetzten Stoffe sowie der räumlichen Ausdehnung der neu überbauten Fläche, wird im Einzelfall entschieden, ob der Standort (resp. welche Teilbereiche des Standorts) in den KbS eingetragen wird oder nicht.

4. Zusammenfassung der Beurteilungskriterien

Sind bei einem Standort der Branchengruppe „Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen“ die Kriterien Branchenzugehörigkeit (Kap. 2.1) und Betriebsbeginn (Kap. 2.2) erfüllt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

Sind Belastungen des Untergrunds aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten gemäss Kap. 2.1 und 2.2 wenig wahrscheinlich, wird der Standort nur in den KbS eingetragen wenn konkrete Hinweise zu Belastungen des Untergrunds aufgrund branchenfremder Kriterien vorliegen (z. B. aufgrund von Unfällen, Ablagerungen von Produktionsabfällen oder Rückständen aus der Tankreinigung auf dem Gelände oder Nutzung durch andere belastungsrelevante Betriebe).

Falls bei einem Standort konkrete Hinweise vorliegen, dass die unter Kap. 3 aufgeführten Kriterien erfüllt sind (alle baulichen Schutzvorrichtungen sind seit Betriebsbeginn vorhanden, es handelt sich ausschliesslich um ein Pflicht- oder Stillhaltelager, komplette nachträgliche Überbauung des Standorts nach 1984) wird der Standort nicht in den KbS eingetragen.

Es muss beachtet werden, dass ein Standort unabhängig von den oben genannten Kriterien in den KbS eingetragen werden kann, falls der Behörde konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vorliegen.

Branchengruppe Grosshandel mit flüssigen Mineralölerzeugnissen

